

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1979

Nr. 9

12. September 1979

32209

33) G.Nr. /177/ VI 49 g ¹

Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten

Für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten setzt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Absatz 1 der Wahlordnung (Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs - Kirchliches Amtsblatt 1975 Nr. 2 S.9 - in der Fassung des 1. Kirchengesetzes vom 18. 3. 1979 zur Änderung dieses Kirchengesetzes) den Zeitraum

vom Freitag, dem 11. April bis Donnerstag, den 22. Mai 1980

fest.

Diese Wahlausschreibung erfolgt mit Wirkung vom 11. Oktober 1979.

Die Änderungen der Ortssatzungen müssen daher gemäß § 18 Absatz 2 der Wahlordnung bis zum 10. Oktober 1979 abgeschlossen sein.

Die langfristige Ausschreibung der Wahl hat den Zweck, den Kirchgemeinden zu ermöglichen, die Wahlen langfristig und gründlich vorzubereiten. Die Kirchgemeinderäte und die von ihnen zu berufenen Wahlausschüsse können ihre Aufgaben bei der Wahl hierdurch alsbald in Angriff nehmen. Bereits in den Wintermonaten geben die Zusammenkünfte der Kirchgemeinden Gelegenheit, darauf hinzuwirken, daß Wahlvorschläge ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden.

Die im folgenden angegebenen Termine sind jeweils Endtermine. Zu ihnen müssen die genannten Maßnahmen und Verfahren nach den Bestimmungen der Kirchgemeindevorschriften und der Wahlordnung abgeschlossen sein, um die gültige Wahl zwischen dem 11. April und dem 22. Mai 1980 durchführen zu können.

Eine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Eintragung in die Kirchgemeindevorschriften.

Bis spätestens 11. Januar 1980

sind die Gemeindeglieder gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 KGO aufzufordern, sich davon zu überzeugen, daß sie in die Kirchgemeindevorschriften aufgenommen sind. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WO kann die Aufnahme in die Kartei in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.

Bis spätestens 1. Februar 1980

müssen die Kirchgemeinderäte gemäß § 2 Absatz 2 WO die Wahlausschüsse berufen, denn dann endet die Frist von 10 Wochen vor der Wahl. Der Vorsitzende des Kirchgemeinderats verpflichtet alle Mitglieder des Wahlausschusses zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben. Der Wahlausschuß wählt sich einen

Vorsitzenden.

Bis spätestens 11. Februar 1980

ist der Kirchgemeinde die Wahl mit den in § 2 WO vorgeschriebenen Angaben anzuzeigen, denn dann endet die Frist von mindestens 2 Monaten vor der Wahl. Mit der Anzeige ist die Aufforderung zu verbinden, Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einzureichen unter Hinweis auf die in § 7 WO für die Wahlvorschläge aufgestellten Voraussetzungen und mit dem Hinweis, daß die Wahlvorschläge

spätestens am 14. März 1980

eingereicht sein müssen, denn dann endet die im § 7 Absatz 1 Satz 1 WO festgelegte Frist von 4 Wochen.

Der Vorsitzende der Wahlausschüsse teilt die Namen der vorgeschlagenen alsbald nach Eingang den zuständigen Kirchgemeinderäten zur Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 KGO mit. Über die Wählbarkeit entscheidet nicht der Wahlausschuß, sondern der Kirchgemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent (§ 24 Absatz 2 KGO).

Die Kirchgemeinderäte teilen ihre Feststellungen den Wahlausschüssen mit. Diese machen gegebenenfalls die Erstunterzeichner von Wahlvorschlägen auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben, aufmerksam mit dem Hinweis, daß zur Berichtigung 5 Tage Zeit gegeben sind und Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen binnen 5 Tagen an den Landessuperintendenten gerichtet werden können (§ 8 WO).

Die Wahlausschüsse geben gemäß § 9 Absatz 1 WO die eingegangenen Wahlvorschläge nach der Überprüfung möglichst frühzeitig, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, den Kirchgemeinden bekannt, damit diese Gelegenheit haben, noch bis zum 14. März 1980 weitere Vorschläge einzureichen.

Zwischen dem 14. März und dem 28. März 1980

vereinigen die Wahlausschüsse wahlbezirksweise die Namen der vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem endgültigen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kirchgemeinderat (Wahlzettel) nach näherer Bestimmung von § 9 Absatz 2 und 3 WO.

Die Wahlausschüsse bestimmen gemäß § 10 Absatz 2 WO die Tage der Wahl, die innerhalb des Zeitraums vom 11. April bis 22. Mai 1980 liegen müssen, und die Dauer der Wahlhandlung.

Bis spätestens 28. März 1980 (14 Tage vor der Wahl) sind den Kirchgemeinden die Wahlzettel sowie Wahlraum- und Zeit durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben (§ 9 Absatz 4 WO).

Die Wahlzettel müssen daher spätestens am 27. März 1980 fertiggestellt sein.

Kirchgemeindeglieder, welche von der Möglichkeit einer Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen wissen, daß die Übersendung des Briefumschlages mit dem Wahlzettel bis zum Wahltag an den Vorsitzenden des Wahlausschusses erfolgen muß (§ 10 Absatz 3 WO). Die Kirchgemeinderäte stellen gemäß § 13 WO die Wahlzettel her und versehen sie mit den Kirchensiegeln. Auf jedem Wahlzettel ist zu vermerken, wieviel Kirchenälteste zu wählen sind, also wieviel Namen höchstens angekreuzt werden dürfen.

Im letzten Gottesdienst vor der Wahl hält die Kirchgemeinde Fürbitte (§ 11 Absatz 1 WO).

11. April bis 22. Mai 1980 Vollzug der Wahl.

Die nach § 13 Absatz 1 WO hergestellten Wahlzettel dürfen nach § 13 Absatz 2 WO den Gemeindegliedern nur im Wahlraum unmittelbar vor der Wahlhandlung zu deren Vornahme ausgegeben werden.

Die in § 9 Absatz 4 vorgesehene Bekanntgabe des Wahlzettels ist dahingehend zu verstehen, daß der Inhalt des Wahlzettels - also der endgültige Wahlvorschlag im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 WO - durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben ist.

Der nach § 13 WO für die Wahlhandlung selbst angefertigte Zettel ist in § 9 Absatz 4 nicht gemeint. Der in § 13 WO genannte Wahlzettel darf nicht als Aushang verwendet werden.

Bei Briefwahl wird nach § 10 Absatz 3 WO verfahren.

Am 25. Mai 1980, dem auf die Wahl folgenden Sonntag, sind die gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde bekanntzugeben (§ 17 Absatz 3 WO) mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht nach § 17 Absatz 4 WO.

Am 4. Juni 1980 läuft die Einspruchsfrist ab (§ 17 Absatz 4 WO).

Die Mitglieder des neu gewählten Kirchgemeinderates treten alsbald nach der Wahl zusammen und machen nach § 18 Absatz 1 WO in Verbindung mit § 25 KGO dem Landes-superintendenten Vorschläge für die Berufung von Kirchenältesten, soweit die Orts-satzung vorsieht, eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten durch Berufung zu be-stellen. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchgemeinderats sollen ge-meinsam eingeführt werden (§ 18 Absatz 1 Satz 2 WO in der geänderten Fassung).

Die vorstehenden Hinweise erübrigen es nicht, die Kirchgemeindeordnung und die Wahlordnung genauestens durchzusehen.

Schwerin, den 10. Juli 1979

Der Oberkirchenrat

Müller

34) G.Nr. /345/ I 9 g ²

Richtlinie für die Behandlung kirchlicher Dienstreisen aus dem Ausland und in das Ausland, soweit sie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs betreffen.

1.

Auslandsreisen von Mitarbeitern und Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Lan-deskirche Mecklenburgs können als kirchliche Dienstreisen nur anerkannt und be-handelt werden, wenn der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landes-kirche Mecklenburgs dem zugestimmt hat.

2.

Diese Zustimmung ist für alle Mitarbeiter und Glieder der Evangelisch-Luther-ischen Landeskirche Mecklenburgs unabhängig von ihrem Dienst- und Anstellungs-verhältnis erforderlich. Die für kirchliche Mitarbeiter geltenden Urlaubsbe-stimmungen bleiben hiervon unberührt.

3.

Der Oberkirchenrat beschließt alsbald nach Eingang über Anträge auf Zustimmung zu einer Dienstreise. Er berät über personelle Vorschläge für Dienstreisen in das Ausland, die im Auftrag des Bundes oder der VELK durchgeführt werden, so-bald sie ihm mitgeteilt worden sind, und erklärt entweder sein Einverständnis oder legt Gegenvorschläge vor. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bund oder die VELK eine Beteiligung von Mitarbeitern oder Gliedern aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nicht vorgesehen haben.

4.

Sofern in zwingenden Eilfällen das Einverständnis zur Dienstreise eines Mitarbeiters oder Gliedes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom Bund oder von der VELK telefonisch erfragt wird, sind die Mitglieder des Oberkirchenrates zur Entscheidung befugt. Der Oberkirchenrat ist auf seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

5.

Sofern die Teilnahme von Mitarbeitern oder Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an kirchlichen Dienstreisen vorgesehen ist, die nicht von der Konferenz der Kirchenleitungen, sondern von anderen zentralen kirchlichen Stellen veranlaßt sind, ist entsprechend Ziffer 3 und 4 zu verfahren.

6.

Im Zusammenhang mit der Zustimmung ist festzustellen, welche kirchliche Stelle die Finanzierung der Dienstreise übernimmt. Die Übernahme auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bedarf eines besonderen Beschlusses des Oberkirchenrates.

7.

Diese Richtlinie ist entsprechend auch auf dienstliche Einreisen aus dem Ausland in die DDR anzuwenden. Sofern die Einladungen zu der kirchlich-dienstlichen Einreise nicht durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erfolgt, ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Kosten von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs übernommen werden.

8.

Diese Richtlinie gilt auch für die Mitarbeiter der anerkannten kirchlichen Werke im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

9.

Für kirchliche Dienstreisen von Mitarbeitern und Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs tritt diese Regelung ab sofort in Kraft.

Schwerin, den 9. Juli 1979

Der Oberkirchenrat

Müller

Ausschreibungen von unbesetzten Pfarrstellen

35) G.Nr. /199/ Alt Bukow, Prediger

Die Pfarrstelle in Alt Bukow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1979 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 4. Juli 1979

Der Oberkirchenrat

Rathke

36) G.Nr. /264/ ¹ Ribnitz, Prediger

Die Pfarrstelle I in Ribnitz wird zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1979 bestimmt worden, Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 4. Juli 1979

Der Oberkirchenrat

Rathke

37) G.Nr. /520/ ¹ Herrnburg, Prediger

Die Pfarrstelle in Herrnburg wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1979 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 10. Juli 1979

Der Oberkirchenrat

Rathke

Veränderungen in Kirchgemeinden

38) G.Nr. /37/ Rödlin, Verwaltung

Die Verfügung vom 16. Dezember 1975 /10/ Wanzka, Verwaltung (Kirchliches Amtsblatt 1975 Nr. 12 S. 75) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Sitz des Pfarramtes der vereinigten Kirchgemeinde ist Rödlin.

Wanzka wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 28. Juni 1979

Der Oberkirchenrat

Müller

39) G.Nr. /16/ Wismar, St. Marien, Verwaltung

Die Kirchgemeinden St. Marien und St. Georgen in Wismar, Kirchenkreis Wismar, werden mit Wirkung vom 1. April 1980 zu einer Kirchgemeinde vereinigt. Die vereinigte Kirchgemeinde führt den Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar".

Schwerin, den 10. Juli 1979

Der Oberkirchenrat

Müller

Personalien

Zum Propst bestellt wurde:

Pastor Christoph Helwig in Schwichtenberg mit Wirkung vom 1. August 1979 zum Propst der Propstei Friedland.

/9/ VI 50⁸ b

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Wolfgang Graf in Ivenack ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Biendorf zum 1. September 1979 übertragen worden.

/314/¹ Biendorf, Prediger

Dem Pastor Geert Dobbermann in Dedelow ist die Pfarrstelle II der Kirchgemeinde Parchim - St. Georgen zum 16. Juli 1979 übertragen worden.

/393/¹ Parchim - St. Georgen, Prediger

Dem Pastor Eberhard Erdmann in Pritzier ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Reinshagen zum 1. August 1979 übertragen worden.

/167/¹ Reinshagen, Prediger

Dem Pastor Siegfried Schmettau in Schönbeck ist die freigewordene Pfarrstelle an der Kirchgemeinde in Feldberg zum 1. Juli 1979 übertragen worden.

/84/ Feldberg, Prediger

Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle:

Pfarrdiakon Bert Möller aus Ditfurt ist zum 1. Juli 1979 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sietow beauftragt worden.

/221/² Sietow, Prediger

Pastor Erwin Horning in Breesen ist zum 1. Juli 1979 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Eldena beauftragt worden.

/265/¹ Eldena, Prediger

Pastorin Eva-Marie Wunderlich in Vipperow ist zum 1. September 1979 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Röbel - St. Nicolai beauftragt worden.

/561/¹ Röbel - St. Nicolai, Prediger

Entlassen wurde:

Der Pastor Gernot Wisniewski aus Hinrichshagen auf Grund seines Antrages gemäß der §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. August 1979 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um den Dienst als Pastor in der Pfarrstelle Kyritz in der Berlin-Brandenburgischen Kirche zu übernehmen.

/17/ ⁸ Gernot Wisniewski, P.A.

Der Pastor Gerhard Jahnke aus Mühlen-Eichsen auf Grund seines Antrages gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 31. August 1979 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um eine Stelle als Pastor in der Kirchgemeinde Beetz-Sommerfeld in der Berlin-Brandenburgischen Kirche zu übernehmen.

/44/ ² Gerhard Jahnke, P.A.

In den Ruhestand versetzt wurde:

Propst Walter Dettmann in Alt Bukow auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. August 1979

/81/ Walter Dettmann, P.A.

Propst Karl-Friedrich Hübener in Sanitz auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Überschreiten der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. Juli 1979.

/37/ ⁵ Karl-Friedrich Hübener, P.A.

INHALTSVERZEICHNIS

- 33) Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten
- 34) Richtlinie für die Behandlung kirchlicher Dienstreisen aus dem Ausland und in das Ausland, soweit sie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs betreffen.
- 35 - 37) Ausschreibungen von unbesetzten Pfarrstellen
- 38 - 39) Veränderungen in Kirchgemeinden
- Personalien